

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage 1-2

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

U n l a g e I

Unter den zahlreichen Petitionen aller Art, welche im Jahre 1848 an die Behörden des Fürstenthums Lübek gelangt sind, waren keine mehr geeignet, den Wunsch derselben, daß ihnen Erfolg zu schaffen sein möge, anzusprechen, als die Gesuche der Heuer-Insten und landlosen Eigenkötner der Ämter Cutin und Schwartau, um Verbesserung ihrer Lage.

Es wurden die genannten Supplikanten durch landesherrliche Verwilligung sofort von dem ihnen bis dahin aufliegenden Schutz- und Verbittelselde gänzlich befreit, für die Supplikanten aus dem Amte Schwartau wurde eine höchste Verfügung ermittelt, welche, soweit es thunlich, ihnen ihr Feuerungsbedürfniß zu erleichtern bezweckte. Den vorhin holsteinischen, zur Kopfsteuer noch verpflichtet gebliebenen Dörfern wurde diese gleichfalls erlassen.

Wenn gleich die mit diesen Verwilligungen für die Staatskasse verbundenen Opfer schon nicht unbedeutend waren, so fanden doch auch die ferneren Gesuche der Supplikanten, namentlich auch die Bitte, daß ihnen zu einigem Pachtlande verholfen werden möge, damit sie im Stande seien, ihren Bedarf an Kartoffeln, Weizen u. selbst zu produziren, allenthalben ein geneigtes Ohr.

Es trat den Supplikanten mit dem, was über die allerdings kümmerlichen und bedrängten Verhältnisse der zahlreichen Heuerinsten-Klasse in den Landdistrikten des Fürstenthums allgemein bekannt ist, die eben so allgemeine Erfahrung zur Seite, daß die gesicherte Nutzung selbst des kleinsten Grundbesitzers vor Allem den Dürftigen zu heben im Stande sei, und daneben dann auch der eben so entschiedene Umstand, daß es völlig unmöglich sei, den Mittellosen zu dem Besitze einer eigenen Scholle zu verhelfen, daß vielmehr als das höchste, was für sie erreichbar erscheine, nur die Ermittelung angemessener Pachtparzellen betrachtet werden könne, und daß darin auch zur Zeit keine Aenderung zu erwarten stehe, nachdem die Untrennbarkeit der Landstellen aufgehört haben wird, als allgemeines Hinderniß der Erwerbung kleinerer Landstellen dazustehen, da die Wirkungen solcher gesetzlichen Aenderungen nur allmählig ins Leben treten.

Der Plan, wenigstens durch die Ermittelung von Pachtland von 40—60 Quadratruthen den Insten zu helfen, führte zu umfassenden kommissarischen Verhandlungen. Die Ergebnisse derselben sind freilich in jeder Hinsicht dürftig und sehr weit entfernt, die davon gehegten Erwartungen befriedigen zu können, sofern

diese dahin gerichtet waren, daß in beiden Ämtern ein dem Bedürfniß angemessenes Areal zu erwerben, sich als thunlich zeigen werde.

Es ist namentlich auch die Voraussetzung, daß die größten Grundbesitzer in Berücksichtigung ihrer Kommunal-Interessen willig die Hand und allenfalls Opfer bieten werden, um solcher Landerwerbung Vorschub zu leisten, nicht eingetretener. Vielmehr haben die mit diesen gepflogenen Unterhandlungen ergeben, daß Keiner derselben sich zu irgend einem Opfer bereit finden lasse und daß jede Gewißheit zu Landabtretungen nur durch die Zusicherung einer mehr als vollen Entschädigung und nur an den wenigen einzelnen Orten, wo die Entschädigung aus den Domanalgrundstücken sich als möglich zeigte, zu erkaufen gewesen.

Die Staatsregierung glaubte indessen selbst an diesen Umständen, welche um so bedauerlicher sind, je mehr es an solchen Domanalgrundstücken fehlt (und zwar im Amte Schwartau noch mehr als im Amte Cutin), durch deren Veräußerung in weiterem Umfange auszuhelfen wäre, das begonnene gute Werk, dessen hohe Wichtigkeit von Niemanden verkannt werden sollte, und an dessen Ausführung so vieler Erwartungen hängen, noch nicht scheitern lassen zu dürfen. Sie glaubte die Hoffnung festhalten zu dürfen, daß, wenn auch zur Zeit dasselbe überall noch nicht in einem irgend befriedigenden Umfange zur Ausführung zu bringen, doch vielleicht die Zukunft sich demselben günstiger erweisen und daß allmählig und bei Gelegenheit sich erreichen lassen werde, was jetzt noch unerreichbar erscheint. Sie glaubt insbesondere auch darauf noch zählen zu dürfen, daß, wenn der Staat vorgehe, es im Verlauf der Zeit mehr und mehr allgemein anerkannt werden wird, wie die ganze Einrichtung auf die Begünstigung der Gemeinden und aller ihrer landbesitzenden Genossen großen und gerechten Anspruch habe, und daß diese nicht für immer abgeneigt bleiben werden, solchem Anspruch nach Kräften Genüge zu leisten.

Es schien, daß auf die Frage, ob es, so lange die Ausführbarkeit der wohlthätigen Einrichtung im Allgemeinen noch zweifelhaft ist, angemessener sei, sie auch im Einzelnen, wo sie durch Abtretungen von Staatsgut und mäßige Opfer der Staatskasse ausführbar erscheint, zu verschieben, oder als zweckungenügend aufzugeben, oder ob es sich mehr empfehle, daß der Staat ein Opfer bringe, um wenigstens den Bedürf-



nissen abzuhefeln, zu deren Befriedigung er allenfalls die Mittel hat, und zugleich so den Grundbesitzern des Landes ein aufforderndes Beispiel zu geben, die Antwort nicht zweifelhaft sein könne.

Es schien endlich den sehr gespannten Erwartungen derjenigen Landbegehrenden, denen es bekannt geworden, daß ihre Befriedigung für unmöglich nicht gehalten werde, und daß die Grundstücke, durch deren Verwendung ihnen geholfen werden sollte, bereits bestimmt seien, um so billiger Rücksicht zu Theil werden zu müssen, da auch im Holsteinischen und namentlich denn auch in den Großherzoglichen Fideikommissgütern in neuester Zeit kleinere Pachtparzellen ausgeschieden sind.

So hat denn die Staatsregierung nicht anstehen wollen, auch den ihr bis jetzt als ausführbar vorgelegten Plan in der Voraussetzung, daß der Provinziallandtag des Fürstenthums ihm demnächst seine Zustimmung geben werde, vorbereitend weiter zu verfolgen und denselben, so weit er Verfügungen, die in den Bestand der Domänen eingreifen, nöthig macht, und daher die Zustimmung des allgemeinen Landtags erfordert, diesem, mit dem Antrage auf solche vorläufige Zustimmung, hieneben mitzutheilen.

Derselbe ist, soweit zur Beurtheilung des gestellten Antrags erforderlich, in der sub littr. A. angelegenen Uebersicht vollständig zusammengestellt. Es ist nach Maßgabe derselben eine durch Austausch gegen passend belegene Privatgründe vorzunehmende Veräußerung von circa 120 Tonnen Landes erforderlich. Dieselbe würde theils aus den Reichsgründen des zum Krongut designirten Vorwerks Bauhof, theils aus einigen ebenfalls aufzugebenden kleineren Forstorten des Amtes Gutin, theils durch Austausch einiger zerstreuten Pachtparzellen des Amtes Schwartau zu geschehen haben. Es würden für dies Areal etwa 75 Tonnen Landes wieder erworben und durch diese für 265 Heuer-Insten-Familien angemessene Parzellen ermittelt, auch für ein mit unzureichenden Parzellen ver-

sehenes Dorf eine wünschenswerthe Ergänzung gewonnen werden. Die dadurch entstehende Verringerung des Capitalwerthes der Domänialgrundstücke des Fürstenthums ist auf circa 1380 Thaler berechnet.

Eine gutachtliche Erklärung der beikommenden Offizialen über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Veräußerungen ist in den Anlagen B. C. D. zu den Akten der Staatsregierung gekommen und wird zugleich dem allgemeinen Landtage mit vorgelegt. Die Regierung des Fürstenthums hat den in diesen Aktenstücken niedergelegten gutachtlichen Aeußerungen ihre Zustimmung ertheilt. Diese Gutachten umfassen indessen auch Landabretungen, welchen sich die Berichterstatter entgegen erklären und die in Folge dessen bislang aus dem Vorschlag gelassen worden.

Die Ausführung des Plans im Einzelnen ist noch nicht schlüssig festgestellt, da auch der Provinziallandtag des Fürstenthums Lübek seine Zustimmung über die Verwendung der Domänialgrundstücke aussprechen muß, doch wird diese so wichtige Angelegenheit nur dann gefördert werden können, wenn der allgemeine Landtag seinerseits die gewünschte Zustimmung ausspricht, wodurch es möglich wird, für 265 Familien eine Verbesserung ihrer Lage zu ermitteln.

Die Staatsregierung spricht ihren dem Vorgesagten anzuschließenden Antrag dahin aus:

Der allgemeine Landtag wolle vorläufig zu der Veräußerung der Domänialgrundstücke, welche nach der Anlage A. zur Einrichtung von Heuer-Instenparzellen erforderlich ist, seine Zustimmung geben.

Oldenburg, den 20. Dezember 1830.

Staats-Ministerium.

v. Buttel.

v. Grün.



A.

U e b e r s i c h t

der Staatsgrundstücke, welche bei der Ermittlung von Einlieger-Parzellen im Fürstenthum bis jetzt bestimmt sind, veräußert zu werden, mit einer Berechnung des Capitalwerths derselben und der durch Abtretung ihrer zu erwerbenden Grundstücke.

Vorbemerkungen. 1) ad A I. Der Nutzungswerth der abzutretenden Reichgründe ist nach dem Gutachten der Bauhöfer Gutsverwaltung (cf. Protokoll-Erklärung des Verwaltungsraths vom 10. Oktober 1849) berechnet. 2) ad II, 1—4. Der Nutzungswerth der Forstgründe ist nach dem Maßstabe der bei Weidenauftheilungen vorkommenden Taxationen angesetzt, was um so angemessener erschien, da die Kulturkosten erheblichen Aufwand erfordern, wodurch der Werth des Holzlandes verringert wird. 3) Der Kapitalwerth der abzutretenden Grundstücke ist ermittelt, indem der Nutzungswerth mit vier vom Hundert kapitalisirt worden. 4) Der Kapitalwerth der zu erwerbenden Grundstücke ist ermittelt, indem dieselben zu dem landüblichen Pachtpreise von 5 $\text{\$}$ à Tonne in Ertragswerth angesetzt und dieser dann mit 4% kapitalisirt ist. Als Einliegerparzellen für geringeres Geld verpachtet, können diese Grundstücke allerdings nicht diesen Ertrag liefern. Ihr Kapitalwerth dürfte gleichwohl mit Recht hier nach dem Maßstabe der Pacht, welche sie, zu freier Disposition des Staats stehend, erbringen können, berechnet sein, da nur Zeitpacht ein stweilen ihren Werth für die Staatsklasse heruntersetzt. 5) Dem Nutzungswerthe der abzutretenden und zu erwerbenden

Grundstücke ist, da derselbe den allgemeinen Landtag nicht interessiren kann, nur als Grundlage der Kapitalwerth-Berechnung eine Stelle gegeben. 6) ad A II. 4. Die Zahl der Malenter Einlieger ist nicht genannt, weil die für dieselben zu gewinnenden $8\frac{1}{2}$ Tonnen nur als Ergänzung der bereits vorhandenen aber ungenügenden Pachtparzellen dienen würden. 7) ad B 1. Bei Gleschendorf handelt es sich nur noch von der Auslegung kleiner Gartenparzellen zu 20 Quadratruthen. 8) Die abzutretende Röhthewiese ist, obgleich sie bislang 22 $\text{\$}$ 4 β Pacht eingetragen, nur zu 15 $\text{\$}$ Nutzungswerth angesetzt, weil nach der in Betreff ihrer Abtretung gegen eine vom Parzellisten Duncker zu erwerbende kleine Koppel getroffenen Vereinbarung sich ergibt, daß ein Kanon von 7 $\text{\$}$ 4 β den genannter Duncker, nach Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jährlich dafür zu zahlen haben wird, als für die Staatskasse darin gesichert bleibend anzusehen ist. Der Kapitalwerth ist dem entsprechend nur auf 375 $\text{\$}$ berechnet. 9) Sämmtliche abzutretende Grundstücke im Amte Schwartau sind vereinzelt liegende und nur vereinzelt durch Verpachtung nutzbar zu machende Landstücke.

B.

Der Nutzen für die Staatskasse ist durch die Veräußerung der Grundstücke zu gewinnen, indem dieselben zu dem landüblichen Pachtpreise von 5 $\text{\$}$ à Tonne in Ertragswerth angesetzt und dieser dann mit 4% kapitalisirt ist. Als Einliegerparzellen für geringeres Geld verpachtet, können diese Grundstücke allerdings nicht diesen Ertrag liefern. Ihr Kapitalwerth dürfte gleichwohl mit Recht hier nach dem Maßstabe der Pacht, welche sie, zu freier Disposition des Staats stehend, erbringen können, berechnet sein, da nur Zeitpacht ein stweilen ihren Werth für die Staatsklasse heruntersetzt. 5) Dem Nutzungswerthe der abzutretenden und zu erwerbenden Grundstücke ist, da derselbe den allgemeinen Landtag nicht interessiren kann, nur als Grundlage der Kapitalwerth-Berechnung eine Stelle gegeben. 6) ad A II. 4. Die Zahl der Malenter Einlieger ist nicht genannt, weil die für dieselben zu gewinnenden $8\frac{1}{2}$ Tonnen nur als Ergänzung der bereits vorhandenen aber ungenügenden Pachtparzellen dienen würden. 7) ad B 1. Bei Gleschendorf handelt es sich nur noch von der Auslegung kleiner Gartenparzellen zu 20 Quadratruthen. 8) Die abzutretende Röhthewiese ist, obgleich sie bislang 22 $\text{\$}$ 4 β Pacht eingetragen, nur zu 15 $\text{\$}$ Nutzungswerth angesetzt, weil nach der in Betreff ihrer Abtretung gegen eine vom Parzellisten Duncker zu erwerbende kleine Koppel getroffenen Vereinbarung sich ergibt, daß ein Kanon von 7 $\text{\$}$ 4 β den genannter Duncker, nach Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jährlich dafür zu zahlen haben wird, als für die Staatskasse darin gesichert bleibend anzusehen ist. Der Kapitalwerth ist dem entsprechend nur auf 375 $\text{\$}$ berechnet. 9) Sämmtliche abzutretende Grundstücke im Amte Schwartau sind vereinzelt liegende und nur vereinzelt durch Verpachtung nutzbar zu machende Landstücke.



Abzutretende Staats-Grundstücke.	Areal-Größe.		Jährlicher Nutzungswert.		Kapitalwert.	
	Tonnen	Q.R.	Tblr.	ß	Tblr.	ß
A. Amt Gutin.						
I. Vom zum Krongut bestimmten Staatsgute.						
Von den Bauböser Teichen, Neudorfer und Laubenteich	65	180	246	27	6164	3
II. Staatsforstgründe.						
1) Von den Kreuzfelder Wiesen	13	40	32	44	822	44
2) Von der Wulfskrögerhölzung	10	120	26	12	656	12
3) Vom Pütterholze	4	30	10	15	257	39
4) Von den Reversfelder und Malkwitzer Weidenorten	12	180	31	42	796	42
B. Amt Schwartau.						
Staatsgründe.						
1) Gleschendorfer Röhewiese circa	2	"	15	"	375	"
2) Die vormalige Drendorfer Hofwiese	6	"	32	"	800	"
3) Von der Stückbreitenwiese	2	216	14	24	362	24
4) Die vormalige Lohmühlenwiese und von der Stückbreitenwiese	3	21	19	21	487	24
Sa	120	70	428	44	10,722	44

B.

B e r i c h t,

die Aufhebung der Teichfischerei auf dem Bauhose und die anderweitige Benutzung der Teiche betreffend.

Nachdem mit dem Verwalter Berger die Lokalitäten bei den Hauptteichen besehen und sodann über die eventuelle anderweitige Benutzung der Teiche das Erforderliche erörtert ist, darf zuvörderst angezeigt werden, daß bei einer auch nur theilweisen Abtretung von den Hauptteichen die geordnete Fischerei nicht mehr thunlich sein würde, da ohne die vollständige Reihenfolge der Teiche wirtschaftlich die Fischerei nicht gut einzurichten und mit Vortheil zu betreiben ist, indem nur bei einer geordneten Fischerei die verschiedenen Konjunktoren, insbesondere bei den Sehfischen, sich ausgleichen und die etwa mögliche Erhaltung eines Hauptteiches daher nicht empfehlenswerth erscheint.

Die bisherige Benutzung der Teiche war folgende:

I. Hauptteiche.

1) Neudorfer Teich (nach der Forstvermessung groß 98 Ton. 203 Quadratruthen), 2 Jahre mit Fischen besetzt, etwa 70 bis 75 Tonnen Wasser, das vorhandene Ackerland land-

wirtschaftlich benutzt, dann zwei Jahre mit Hafer besetzt, der ungedroschen zur Fütterung des Rindviehstapels verwandt wurde, ebenso wie das sich ergebende Heusfutter.

2) Laubenteich groß 29 Ton. 180 Quadratruthen Teichgrund und 7 Ton. 150 Quadratruthen Holzgründe auf ähnliche Weise benutzt.

II. Nebenteiche.

1) Neuteich — groß 12 Ton. 131 Quadratruthen als Streckteich benutzt und abwechselnd zum Mähen und Weiden verpachtet.

2) Augustenteich groß 6 Ton. 67 Quadratruthen als Kullerteich benutzt und abwechselnd mit Hafer bestellt.

3) Hoheliedsmoor groß 17 Ton. 66 Quadratruthen als Streckteich benutzt und abwechselnd zum Streumähen verpachtet.

4) Kirchteich groß 6 Ton. 182 Quadratruthen gleichfalls als Streckteich benutzt, und bei der Stauung gewöhnlich noch



Ortschaften, deren Einlieger mit Pachtparzellen versehen werden.	Einlieger		Areal des von den Grundbesitzern zu erwerbenden Parzellenlandes.	Durchschnittliche Pachtveranschlagung.		Kapitalwerth des zu erwerbenden Areals.											
	bei den Köthnern	bei den Hufnern		zusammen	Tonnen	DK.	Tblr.	β									
ad I.																	
1) Braaf	6	25	31	7	180	38	36										
2) Meinsdorf,	7	22	29	7	60	36	12										
3) Neudorf,	41	22	63	15	180	78	36										
4) Quisdorf,	20	7	27	6	180	33	36										
						187	24	4687	24								
ad II.																	
1) Kreuzfeld,	16	8	24	6	"	30	"	750	"								
2) Kleinzau,	9	12	21	5	60	26	12	656	12								
3) Krummensen,	4	7	11	2	180	13	36	343	36								
4) Malente,	"	"	"	8	120	42	24	1062	24								
(Zugabe zu den schon vorhandenen Pachtparzellen.)																	
ad B.																	
1) Dorf Gleschendorf,	18	"	18	1	120	7	24	187	24								
2) Cleve,	"	"	"	"	"	"	"	"	"								
3) Clever Landwehr,	30	"	30	7	120	37	24	1312	24								
4) Lütjennühle,	"	"	"	"	"	"	"										
Außerdem werden zu Reserveparzellen erworben																	
5) Kensefeld,	11	"	11	2	180	13	36	343	36								
162		103		265		74		180		373		36		9313		36	

zum Mähen für 6 Tblr. — ohne Stauung für 12 Tblr. jährlich verpachtet.

Der 1 Ton. 130 Quadratruthen große Poggenteich mitten im Holze belegen (Beutinerholz und Neukoppelgehäge) ist nur zum Mähen benutzt und dürfte füglich an die Forst abzugeben sein, da er doch für den Bauhof keinen erheblichen Ertrag gewährt.

Der Drögeteich auf dem Fissauer Sandfelde ist bereits bei Gelegenheit der Einkoppelung des Fissauer Sandfeldes abgegeben.

Nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung war die Einnahme von den Teichen:

1) für Fische	=	=	=	569	3	β
2) an Pachtgeldern	=	=	=	24	26	=
3) ca. 54 Fuder Hafer à 5 \$ pr. Fuder	=	=	=	270	—	=
4) ca. 26 1/2 Fuder Heu, ebenso	=	=	=	132	24	=
				insgesammt 996 \$ 5 β		

Die Ausgabe ist zu veranschlagen:

1) für Unterhaltung der Teiche und des Fischereinventariums, so wie die Arbeiter beim Fischen zc. durchschnittlich jährlich	128	\$	5	β
2) für 55 Ton. Saathafser à 2 \$ pr. Ton.	110	=	—	=
3) 36 Pflüge à 1 \$ = = = =	36	=	—	=

- 4) 12 Schicht Eggen à 2 \$ per Ton. 24 \$ — β
- 5) Säen und sonstige Tagelohnsarbeiten 15 = — =
- 6) Erntelohn:

36 Sensen à 16 β,	36	Binder	
à 12 β, hacken, harken zc.,			
15 Tage à 16 β = = =	26	\$	
Grasmähen und heuen = = =	20	=	
Beim Einfahren 48 Tage à 16 β	16	=	
24 Frauentage à 12 β = = =	6	=	
5 Gespanne 3 Tage zum Einfahren à 2 \$ = = = =	36	=	104 = — =

Zusammen — 417 \$ 5 β

Diese Summe von der Einnahme abgerechnet 996 = 5 =

bleibt der jährliche Ertrag 579 \$ — β

Der indirecte Vortheil für die Bauhöfer und Beutinerhöfer Ländereien bei der Benutzung der Teiche liegt aber hauptsächlich darin, daß durch den Ertrag an Teichhafer und Heu die Futtermenge vermehrt und der Meiereiertrag so wesentlich erhöht wird, was demnächst nur durch Kornfüttern ausgeglichen werden kann, dann der Düngervorrath vermehrt wird, ohne daß den Teichen wieder Düngung zu Theil wird,



auch die Gespannarbeiten meistens nebenher zu leisten sind, da eine wesentliche Verminderung der Anspannung doch nicht thunlich sein würde.

Die beiden Hauptteiche können zunächst nur zur Entschädigung für Insemparzellenland für die Dorfschaften Bockholt, Meinsdorf, Neudorf und Quisdorf, vielleicht auch Braak, benutzt werden, wozu erforderlich sein könnten, mit Berücksichtigung der vom Amte Gutin vorläufig verabredeten Vereinbarungen und abgesehen von dem Areal zu Wegen und Befriedigungen.

1) Wenn nun die Einlieger der Eigenkötner Parzellen bis 60 Quadratruthen erhielten, etwa 24 Tonnen.

2) Sollten für die Hufeneinlieger auch Parzellen abgelegt werden ferner 21 Lon. 90 Dadr.

3) eventuell für Armenparzellen = 3 Lon. 180 Dadr.

insgesamt 48 Lon. 30 Dadr.

Zu Wagen und Befriedigung veranschlagt bis = = = = 4 Lon. 210 Dadr.

ergibt ein Areal von = = = = 51 Lon. — Dadr.

Könnte durch Umtauschungen die Dorfschaft Braak mit hier in Betracht kommen, so würden 3 Tonnen 90 Quadratruthen bis 11 Tonnen 150 Quadratruthen mehr hier zu berechnen sein. Der hintere Theil des Neudorfer Teiches von der Ecke der großen Scheerwischhorst bis gegen den Augustenteich hin ppter 30 Tonnen, würde meistens zur Einrichtung einer Rieselwiese geeignet sein, wenn der höher belegene Augustenteich als Wasserreservoir benutzt würde und der durch die Reservation dieses Teiches des Neudorfer Teiches und die Kultivierung des dazu passenden Areals zur Rieselwiese, die Nachtheile des Verlustes an Futtermaterial einigermaßen für die Domaine ausgeglichen werden könnte, so mögte diese Reservation jedenfalls um so empfehlenswerther erscheinen, da denn auch die hier belegenen Forstgründe mit reichlich 10 Tonnen, ohne weiteres reservirt werden könnten, was bei dem Uebergange des Areals in den Privatbesitz weniger zweckmäßig erscheinen mögte, da doch immer Irrungen und Inconvenienzen mancherlei Art dadurch hervorgerufen werden mögten.

Die kleinen Holzhörste von etwa 3 Tonnen im andern Theile des Teiches dürften dagegen zweckmäßig abzuholzen und mit abzutreten sein, da schon die Reservation der Wege zu den Hörsten sonst unverhältnismäßige Opfer an Land veranlassen würde.

Auf der Anlage A ist die projektirte Reservation durch einen rothen Strich angedeutet.

Nach der neueren Vermessung hält der Neudorfer Teich incl. 2 Tonnen 232 Quadratruthen an Wegen und Befriedigungen:

Teichgrund = = = = 77 Lon. 153 Dadr.

Ackerland = = = = 4 „ 87 „

Holzland = = = = 13 „ 211 „

95 Lon. 211 Dadr.

Davon reservirt:

an Teichgründen pptr. 30 Lon.

an Holzland = 10 Lon. 211 Dadr.

40 Lon. 211 Dadr.

bleiben disponibel 55 Lon. — Dadr.

Im Laubenteiche liegen 2 mit haubaren Buchen bestandene Hörste etwa 7 Tonnen 150 Quadratruthen groß, deren Abholzung wohl nicht vermieden werden könnte, wenn der ganze Teich in den Privatbesitz übergehen sollte, da schon das dazwischen liegende etwa 5 Tonnen haltende Areal durch die Hörste und das angrenzende Butterberggehäge zu sehr überschattet werden, um landwirtschaftlich zweckmäßig benutzt werden zu können, würde nun der hintere Theil des Teiches als Wiese benutzt und vielleicht vorzugsweise mit dem Hufner Lamm in Neudorf, der auch noch für Abtretungen zum Ploener Chauffeebau Entschädigung zu erwarten hat, eine Ausgleichung vorgenommen, so könnte der Holzbestand und etwa 5 Tonnen Teichlandes vorläufig reservirt werden, etwa wie es auf der Anlage B. angedeutet ist, die vielen den Forstbetrieb so sehr störenden außerordentlichen Abholzungen würden vermindert und blieben demnach etwa 24 Tonnen zu abandonirendes Areal übrig.

Aus beiden Hauptteichen würden so 79 Tonnen Land disponibel gemacht, von denen höchstens 24 bis 28 Tonnen abgingen, falls nur Einlieger bei den Eigenkaten Parzellen erhalten würden, sollten aber alle Einlieger in den bezeichneten Ländschaften Parzellen erhalten, so würden nur etwa 16 Tonnen übrig bleiben.

Jedenfalls würde alles übrig bleibende Land, selbst wenn es auch bis 55 Tonnen ausmache, sehr zweckmäßig verwandt werden können:

a) Zur Vererbpachtung an die noch nicht mit ausreichendem Landbesitz versehenen Anbauer und Eigenkötner in Quisdorf und in den Weddeln.

b) Zur Entschädigung für Abtretungen zum Ploener Chauffeebau in der Neudorfer Feldmark.

c) Zur Abfindung der Weidgerechtsame im Neudorfer Hufeneindobau.

Die übrigen Teiche würden zur Ausmittelung von Parzellenland resp. zur Abgabe als Erbpacht an landlose Eigenkötner oder zur Erleichterung künftiger Weidauftheilung zweckmäßig verwandt werden können.

1) Der Neuteich, auf dem Fissauer Sandfelde gelegen, für die Dorfschaft Fissau.

2) Das Hoheliedsmoor für die Dorfschaft Malkwitz, in deren Feldmark dieser Teich liegt.

3) Der bei Sieversdorf belegene Kirchteich, für die Dorfschaft Sieversdorf.

Gutin, den 8. Dezember 1848.

v. Berg.



Actum Bauhof den 10. October 1849.

Um wegen der Abtretungen von Staatsgrundstücken zur Ermittlung von Inzinsenparzellen im Amte Gutin das Erforderliche zu erörtern, hatten sich die Unterzeichneten vereinigt und bemerkte zuvörderst der Verwalter Berger, daß er mit dem ihm mitgetheilten Berichte des Departementairs vom 8. Dezember 1848, die Aufhebung der Teichfischerei auf dem Bauhofe und die anderweitige Benützung der Teiche betreffend, sich ganz einverstanden erklären müsse, da die Berechnung des Ertrages nach den aus den Bauhofsrechnungen extrahirten Notizen, so weit irgend thunlich, genau aufgestellt sei und die Anschläge hinsichtlich der Bearbeitungskosten mit den hier üblichen Preisen übereinstimmen, die vorgeschlagene künftige Benützung der Teiche auch in jeder Hinsicht zweckmäßig erscheine, und die etwaige bloße zeitweilige Verpachtung einzelner Teichgründe, im Wesentlichen keinen Unterschied veranlassen dürfte, da die erheblichen indirekten Nachtheile für den Bauhof durch die nothwendig werdende Aufhebung der ganzen Teichfischerei doch bei der Taxation der Entschädigung für den Bauhof, falls dieser zum Kron Gute erklärt würde, in Betracht kommen müsse.

Da bei der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben bei der Teichfischerei eine Trennung der einzelnen Teiche unthunlich war, indem die Einnahme resp. der Werth der Fische nicht speziell für jeden Teich zu berechnen ist, sondern bei der gesammten Fischereieinrichtung in Betracht kam, indem die Streckteiche den Besatz für die Hauptteiche lieferten und so die Haupteinnahme für Fische mit begründete, so kann nur eine ungefähre Berechnung des durchschnittlichen Werthes oder reinen Ertrages der für jetzt in Betracht kommenden Teichgründe aufgestellt werden, und dürften anzunehmen sein:

- | | |
|--|-----------------|
| 1) pro Quadratruthe im Neudorfer- und Laubenteiche | $\frac{3}{4}$ β |
| 2) pro Quadratruthe im Neunteiche | $\frac{3}{8}$ " |
| 3) " " " Kirchenteiche | $\frac{3}{4}$ " |
| 4) " " " Hohenliedsmoore | $\frac{1}{3}$ " |

Hinsichtlich der projektirten Abtretung einer Fläche von etwa 11 bis 12 Tonnen aus dem Bauhofs Sessenkamp, zur Entschädigung für Inzinsenparzellen der Dorfschaft Bockholt, ward bemerkt, daß eine solche Abtretung den Bauhof um so mehr wesentlich beeinträchtigen würde, da schon sehr erhebliche

Opfer gebracht seien, um die Abgabe der Bungsbergköpfe zu Parzellen für die Stadteinwohner auszugleichen, sollte nun einer der Hauptschläge wieder um etwa $\frac{1}{4}$ verkleinert werden, so würde die regelmäßige Bewirtschaftung des Hoffeldes sehr leiden, wenn nicht bedeutende Kosten aufgewendet würden, um die Schläge ganz neu einzurichten und abzugraben, welches auch den bestehenden Lokalverhältnissen nach sehr schwer auszuführen sein würde; dazu komme noch, daß wegen dieses Ausfalles an Areal die Anspannung nicht vermindert werden könne und so die kostbarsten Arbeitskräfte mit in Anschlag zu bringen wären, so daß der Verlust für den Bauhof fast zum Bruttoertrage berechnet werden könne und die 11 bis 12 Tonnen sehr wohl zu einem Werthe von wenigstens 80 bis 90 \$ jährlich zu veranschlagen sein möchten, weshalb denn auch diese Abtretung gewiß dringend zu widerrathen wäre, auch dürfte durch einen zweckmäßigen Umtausch von angrenzendem Meinsdorfer und Neudorfer Hufnerlande, wo eine Entschädigung aus dem Neudorfer- oder Laubenteiche berücksichtigt würde, idemfalls für den Bauhof weniger nachtheilig sein, als eine Abtretung von den Hauptschlägen des Hofes, da doch die Teiche größtentheils abgetreten werden müßten.

Wegen der freilich noch nicht regulirten und ganz eventuellen Abtretung von 5 bis 6 Tonnen von dem Grummekamp (rectius Krummentamp genannt) der Neumeierei, bemerkte der Verwalter Berger, daß hier ganz ähnliche Rücksichten wie bei der Abtretung vom Sessenkamp des Bauhofes zu berücksichtigen wären, es daher jeder Zeit vorzuziehen sein dürfte, anderweitig Parzellenland für die Dorfschaft Zarnetau zu ermitteln, wozu das vormalige Bogendorfer Försterland und die Förstergründe gewiß eine passendere und mit weniger Nachtheilen verbundene Gelegenheit darbieten dürften.

Bei der eventuellen Entschädigung für den Pächter Hansen würde selbstredend nicht die bloße Pachtzahlung, sondern auch die übrigen Pachtleistungen in Betracht zu ziehen sein, so daß die Vergütung gewiß eher höher als niedriger wie 5 \$ pro Tonne zu berechnen sein würde und der Pächter doch keine ausreichende Entschädigung erhalten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Berg. F. J. A. Berger.

Bericht

der Forstinspektion, betreffend eine gutachtliche Erklärung über Abtretung von Staatsforstgründen zu Parzellenland für die Einlieger des Amtes Cutin.

An die Großherzogliche Regierung zu Cutin.

Wenn auf höchsten Befehl eine gutachtliche Erklärung über die Vorschläge des Amtes Cutin wegen Abtretung von Einlieger-Parzellen von Seiten der betreffenden Behörden verlangt wird, so glaubt die Forstinspektion diesem Befehle nur dadurch am zweckmäßigsten entsprechen zu können, indem sie ihre in dieser Beziehung schon zu Protokoll gegebenen Ansichten sowohl im Allgemeinen, als auch in jedem einzelnen Falle weiter aufzuklären versucht. Sie bemerkt demgemäß:

A. Im Allgemeinen.

Wollen wir bei der Bewirthschaftung der Staatsforsten die gewiß billige Rücksicht für unsere Nachkommen nehmen, daß wir ihnen die Mittel erhalten, ihre Holzbedürfnisse befriedigen zu können, so müssen wir, namentlich zur Verjüngung der alten Bestände, eine verhältnismäßige Fläche nach bestimmten Regeln alljährlich abtreiben.

Abweichungen von diesen Regeln sind mit den nachtheiligsten Folgen verbunden, indem sie das richtige Verhältniß der Altersklassen unterbrechen und dadurch nicht nur periodisch zur Einschränkung der Holzbedürfnisse zwingen, sondern sogar den drückendsten Holz-mangel verursachen können.

Wie werthlos würde z. B. ein 1000 Tonnen großer Wald zu einer nachhaltigen Abnutzung sein, wenn er nur Holz von einem und demselben Alter enthielte und dieses schon die physikalische Haubarkeit erreicht hätte, da dann dem Gesetze der Natur gemäß der größte Theil des Holzes schon in 50 Jahren als Ulm zusammenstürzen müßte.

Dieses Beispiel findet Anwendung, wenn auch nicht im vollen Maße, so doch sehr annäherungsweise auf unsere forstlichen Zustände.

Unsere Vorfahren haben die Verjüngungen vernachlässigt und uns dadurch eine unverhältnismäßig große Masse von physikalisch haubarem Holze überliefert. Die Folgen dieses Uebelstandes werden unsere Nachkommen sehr unangenehm empfinden können, aber sogar gefährlich für sie werden, wenn wir durch bedeutende außerordentliche Abholzungen Behuf Abandonnirung von Forstgrund gezwungen werden, die Verjüngungen einzuschränken, welches geschehen muß, wenn mehr Abholzungen zu Parzellenland für die Einlieger befohlen werden, als die Forstinspektion für zweckmäßig erachtet hat.

Auf etwaige Einwendungen, daß durch Vergrößerung der jährlichen Abnutzung die erforderliche Verjüngung zur Ausführung kommen könnte, muß die Forstinspektion erwiedern, daß, wenn die in den oft erwähnten Vorschlägen von der Forstinspektion gebilligten Abholzungen mit den ebenso nöthigen Abholzungen, welche die Weideauftheilungen erfordern,

zur Ausführung kommen sollen, schon dadurch die bisherige jährliche Abnutzung für die nächsten Jahre so bedeutend vergrößert werden muß, daß eine dann noch größere Abnutzung nur mit Verschleuderung des Holzes verbunden sein kann. Sollten z. B. die für die Bockholter Einlieger erforderlichen 7 Tonnen 120 Quadratruthen Parzellenland durch Austausch mittelst Forstgrundes vom Bockholter Holze acquirirt werden, so verursacht dieses incl. der erforderlichen Befriedigungen und Wege eine Abholzung von circa 16 Tonnen mit circa 2400 Faden.

Angenommen, daß dieses Holz mit einem Schaden von nur 24 β per Faden verkauft werden müßte, so erwächst dadurch allein ein Verlust von 1200 Rthlr. holst. Cour., ein Kapital, womit die hier erforderlichen 7 Tonnen 120 Quadrat-Ruthen Parzellenland bester Bonität reichlich bezahlt sind! —

B. Im Speziellen wird für die einzelnen vom Amte eingereichten Vorschläge bemerkt:

ad 2. Bockholt.

Das Bockholter Holz gehört zu den Forsten, deren Größe sowohl in forstwirtschaftlicher Beziehung, als in Betreff ihrer Lage ungeschmälet erhalten werden muß. —

Sind unsere Forsten überhaupt zu groß, so daß eine bedeutendere Reduktion gestattet werden darf, welches jedoch erst durch die von der Forstinspektion vorgeschlagene Forstbetriebsregulirung zu ermitteln sein dürfte, so würde sich diese doch immer nur auf die kleineren Forstorte und Reihmen beziehen dürfen, keinesweges aber auf die größeren zusammenhängenden Forsten, da die indirekten Vortheile bei der Wirthschaft im Verhältniß der Zunahme der Größe der Forsten sehr bedeutend steigen.

ad 7. Kreuzfeld.

Der hier in Frage stehende 13 Tonnen 40 Quadratruthen große Forstort, die Kreuzfelder Wiesen genannt, enthält theils einen unregelmäßigen Holzbestand, theils Wiesen.

Zur Forstwirthschaft eignet sich dieser mit dem Weideservitute belastete Forstort nicht, da er überhaupt zu klein ist.

Der proponirte Austausch kann nicht unvortheilhaft genannt werden, wenn man berücksichtigt, daß von den Weidberechtigten und deren Vorfahren bis jetzt auch das Mährecht in den Wiesen ungehindert ausgeübt worden ist, und daher wohl nicht mehr streitig gemacht werden kann.

ad 16. Klenzau.

Der hier in Frage stehende Forstort, die Wulfströgen genannt, groß 14 Tonnen 223 Quadratruthen, ist mit dem



Weideservitute belastet, und eignet sich wegen seiner Lage und wenigen Bedeutung zur Forstwirthschaft nicht.

Die Abholzungsfrist wurde deshalb so weit hinausgeschoben, weil die zur Abholung designirte, mit alten Buchen gut bestandene, 10 Tonnen 120 Quadratruthen große Forstfläche zu viel Holz liefert, um in Vereinbarung mit der jetzt bestehenden Forstwirthschaft eine kürzere Abholzungsfrist annehmen zu dürfen. Außerdem wird in der Gegend des fraglichen Forstortes das Holz so schlecht bezahlt, daß eine Ueberfüllung des Marktes hier am allerwenigsten anzurathen ist.

17. Krummensee.

Das hier erforderliche Parzellenland kann durch Austausch mit dem Husner Braasch gegen Forstgrund aus dem Pötterholze erfolgen, jedoch muß hier zuvor die Weide aufgetheilt werden.

Die Abholung des Holzrehmens auf Braasch's Achterhofs-koppel muß die Forstinspektion aus ästhetischen Rücksichten durchaus abrathen.

25. Neukirchen.

Der fragliche Forstort, die Kalteküche genannt, groß 9 Tonnen 68 Quadratruthen, kann gerne zu landwirthschaftlichen Zwecken abgegeben werden, da er sich wegen seiner freien isolirten Lage, und weil er überhaupt zu klein ist, nicht zur Forstwirthschaft eignet.

Ob übrigens dieser Forstort zur Ermittlung von Parzellenland für Einlieger oder zur Abfindung für die Weidberechtigten im Neukirchner Holze abgegeben werden soll, dürfte wohl noch in Frage zu stellen sein.

Die Forstinspektion kann in dieser Beziehung ihre Ansicht nur dahin aussprechen, daß die Kalteküche nicht zur

Ermittlung von Parzellenland für die Einlieger, sondern als Weideabfindungsland verwandt wird, wenn das Weiderecht der Neukirchner Weideinteressenten nicht theilweise durch Geld abgelöst werden kann, da im entgegengesetzten Falle das Neukirchner Holz zum großen Theile als Abfindungsland verwandt werden muß, welches der umliegenden feuerungsbedürftigen Gegend einen nicht zu berechnenden Nachtheil bringen würde.

35. Thürk.

Das kleine Thürker Holz kann gerne zu Parzellenland abgegeben werden, da es zu einem zweckmäßigen forstwirthschaftlichen Betriebe zu klein ist.

Schließlich erlaubt sich die Forstinspektion noch ad 21. Valente zu bemerken.

Die baare Einnahme des reitenden Försters Dhrt beläuft sich jährlich auf 150 Rthlr. holst. Cour. Nach Abzug des Dienstlohns, des Beitrags zur Wittwenkasse, des Schul-, Armen- und Nachtwächtergeldes, so wie der Klassensteuer bleiben ihm circa 40 Rthlr. übrig, er ist mithin zur Aufrechterhaltung seiner wahrhaft kümmerlichen Existenz hauptsächlich nur auf einige Tonnen Land angewiesen. Nimmt man ihm von diesem Lande nur etwas ab, so nimmt man ihm zugleich sein Dienstpferd, da dann seine Landwirthschaft zu unbedeutend ist, um Pferde darauf halten zu können, ihm aber eine Vergütung für ein Dienstpferd, welches er in seinem Alter und bei seinem ausgebreiteten Wirkungskreise nöthig hat, nicht zu Theil wird.

A. v. Heimburg.

Meyer.

Anlage II.

An den allgemeinen Landtag des Großherzogthums.

Der Art. 223 des Staatsgrundgesetzes bestimmt:

Die Vertheilung der dem gesammten Großherzogthum zur Last fallenden Ausgaben geschieht über die Provinzen nach deren Steuerkräften. Bis zu einer genügenden Ermittlung dieser Steuerkräfte in allen Landestheilen sollen Oldenburg 80, Lübeck 11 $\frac{1}{2}$, und Birkenfeld 8 $\frac{1}{2}$ Prozent beitragen.

Auf dem dritten nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes zu berufenden ordentlichen allgemeinen Landtage soll diese Quotenbestimmung einer abermaligen Prüfung unterzogen und nach deren Ergebnis der Beitrag jeder Provinz im Wege der Gesetzgebung weiter geordnet werden.

Auf Veranlassung einer Petition aus dem Fürstenthum Birkenfeld beschloß der allgemeine Landtag in der sechsten Sitzung vom 19. November 1849, die Staatsregierung zu ersuchen:

1) ehe baldigst eine unparteiische technische Commission zur Vereinbarung einer genügenden Ermittlung der Steuerkräfte in allen Landestheilen niederzusetzen;

2) sobald als möglich dem Landtage einen auf Grund dieser Commissionsarbeiten ausgefertigten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.

Diesem Ersuchen hat die Staatsregierung zunächst durch Ernennung derjenigen Commission entsprochen, worüber dem dritten allgem. Landtage des Großherzogthums durch Ministerialschreiben vom 18. März 1850 (Protokoll der 16. Sitzung des dritten allgemeinen Landtags) Mittheilung geworden ist.

Die Commission hat sofort ihre Thätigkeit begonnen, gelangte aber schon bei der allgemeinen commissarischen Berathung zu dem Ergebnisse:

1) daß bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der drei Landestheile es unmöglich sei, aus den vorhandenen, oder etwa noch zu ermittelnden, zu ihrer Beurtheilung dienenden Materialien einen Maßstab herauszufinden, mittelst dessen die Steuerkraft der Landestheile gegen einander abgemessen und das gegenseitige Verhältniß auch nur annähernd bestimmt werden könnte;

2) daß auch die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, die bloß zur Erreichung jenes Zweckes dienen sollte, voraussichtlich ein so unzuverlässiges Ergebnis liefern würde,

daß ihr alle praktische Bedeutung für die Lösung der gestellten Aufgabe abgesprochen werden müßte.

Die Commission hat darauf unter ausführlicher Hervorhebung dieser ihrer Zweifel an der Lösbarkeit ihrer Aufgabe sowohl an die Regierung und Kammer des Herzogthums, wie an die Regierungen der Fürstenthümer sich gewandt, und sie um Mittheilung desjenigen gebeten, was dieselben zu einer irgend befriedigenden Lösung der Aufgabe anzugeben wüßten. Aber auch von dieser Seite ist ein zweckdienlicher Vorschlag so wenig gemacht, wie eine Widerlegung der Ansichten der Commission versucht worden.

Seitens der Commission ist dieses Ergebnis der commissarischen Untersuchung mittelst Berichts vom 16. Nov. d. J. dem Staatsministerium angezeigt und näher begründet worden.

Das Staatsministerium hat diese wichtige Angelegenheit von neuem einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, ist aber auch seinerseits zu keiner andern, als zu der in jenem Commissionsberichte dargelegten Ansicht gelangt, daß die durch die Bestimmung im Art. 223 des St.-G.-G. geforderte anderweitige Vertheilung der Ausgaben des Großherzogthums über die Provinzen, nach deren Steuerkräften, als unausführbar sich darstellt, weil letztere weder auf den Grund der vorhandenen, noch der zu ermittelnden weiteren Materialien, noch auch durch eine lediglich zu diesem Zwecke einzuführende, sonach fingirte Einkommensteuer mit irgendwie zuverlässigem Ergebnisse sich berechnen und gegenüberstellen lassen. Der näheren Begründung dieser Ansicht wird das Staatsministerium sich enthalten dürfen, indem es auf den hieneben ergebens mitgetheilten Commissionsbericht Bezug nimmt.

Somit hat das Staatsministerium sich außer Stande gesehen, Sr. königl. Hoheit einen andern unterthänigsten Vorschlag zu machen, als den hierdurch gestellten Antrag:

Der allgemeine Landtag des Großherzogthums wolle mit der Staatsregierung sich dahin einverstanden erklären, daß unter den vorliegenden Umständen von einer Abänderung der im Art. 223 des Staatsgrundgesetzes vorläufig festgesetzten Quoten für jetzt noch abzusehen sei.

Oldenburg, 20. Dec. 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.



An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die unterzeichnete Kommission hat die im Höchsten Rescripte vom 18. März dieses Jahres ihr gestellte Aufgabe:

die Steuerkräfte im Herzogthum Oldenburg und in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld zu ermitteln, damit in Folge solcher Ermittelung die Beitragsquote der einzelnen drei Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums definitiv festgestellt werden könne,

für deren Lösung einer sorgfältigen und gründlichen Ermägung unterzogen:

sie ist bei derselben indessen durch die nachfolgenden Betrachtungen zu der Ansicht gelangt, daß diese Aufgabe — deren Lösung bei der Entfernung und Verschiedenartigkeit des Herzogthums und der Fürstenthümer unter einander auch selbst auf den ersten Blick schon sehr schwierig erscheint — wegen Mangels eines Maßstabes für ihre Vergleichung zur Zeit überall nicht gelöst werden könne.

Einen möglichst zuverlässigen und genauen Maßstab für die Abmessung der Steuerkraft der drei Landestheile würde eine in denselben auf gleiche Gesetze bestehende allgemeine Einkommensteuer abgeben: ein völlig sicheres, der Wahrheit unzweifelhaft entsprechendes Resultat würde aber freilich selbst von ihrer Anwendung als Maßstab nicht einmal erwartet werden mögen, denn auch die bestimtesten gesetzlichen Vorschriften wegen der Auslegung und Vertheilung einer Einkommensteuer reichen nicht aus, um an verschiedenen Orten eine völlig gleiche Ausführung derselben und besonders ein durchaus gleichmäßiges Verfahren bei der Einschätzung zur Einkommensteuer zu bewirken und zu sichern.

Eine allgemeine Einkommensteuer besteht jedoch nicht für die drei Landestheile des Großherzogthums, auch mag nach der Erfahrung, welche hier im Herzogthum bereits von der Benutzung des Armenbeitrags für die Schätzung des Vermögens und Einkommens der Gemeinden und insbesondere für die Vergleichung der letzteren unter sich in dieser Beziehung gemacht ist, nicht erwartet werden, daß aus dem Armenbeitrage oder vielmehr aus der demselben zu Grunde liegenden Schätzung des Vermögens und Einkommens — wären die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen in allen drei Landestheilen auch überall gleich — ein irgend brauchbarer Maßstab für den vorliegenden Zweck entnommen werden kann, und es erscheint daher nöthig, zum Versuch der Auffindung anderer Maßstäbe auf die Faktoren der Steuerkraft selbst zurückzugehen.

Es sind dieses

- 1) der Grund und Boden, die Grundrente,
- 2) das Kapital, die Kapitalrente,
- 3) die Arbeit, die Arbeitsrente.

Was

Zu 1. Die Grundrente anlangt, so geben die in

den drei Landestheilen bestehenden Grundsteuern keinen irgend anwendbaren Maßstab für die Abmessung der Grundrente ab.

Im Herzogthum ist die Grundsteuer in dessen verschiedenen Theilen, dem alten Herzogthum, den vormalig Münsterschen und Hannoverschen Landestheilen und der Herrschaft Teper verschiedenartig aufgelegt, sie ist überdies veraltet und entspricht dem jetzigen Zustande und Ertrage des Grundes und Bodens fast überall nicht mehr.

Im Fürstenthum Lübek verhält es sich hiemit in fast gleicher Weise.

Im Fürstenthum Birkenfeld ist die Grundsteuer dem jetzigen Zustande des Landes vielleicht noch entsprechender als in jenen Theilen des Großherzogthums, indessen wird sie auch dort mangelhaft befunden sein, da es im Werke ist, sie umzulegen.

Und doch würde, sollte die Grundsteuer einen Maßstab für die Vergleichung der Steuerkraft der drei Theile des Großherzogthums abgeben, dieselbe eine nach gleichen Grundsätzen und insbesondere auf den Grund gechehener Vermessung und Bonitirung des Landes aufgelegte sein müssen.

An diesen Erfordernissen fehlt es im Fürstenthum Lübek aber noch wohl ganz, indem die vor etwa 35 Jahren für die Kriegs- und Ausgleichungssteuer daselbst gechehene summarische Bonitirung der Ländereien nicht in Betracht kommen zu können scheint; im Herzogthum ist erst die Vermessung beendet und es soll mit der Bonitirung der Anfang gemacht werden; im Fürstenthum Birkenfeld wird die Vermessung ebenfalls beendet, auch mit der Bonitirung bereits der Anfang gemacht, solche aber noch nicht vollendet sein.

Andere zureichende Mittel und Nachrichten für die Ermittlung und Feststellung der Grundrente dürfte es aber nicht geben und es scheint mithin zur Zeit darauf verzichtet werden zu müssen, aus ihr einen Vergleichungsmaßstab für die Steuerkraft der drei Landestheile zu entnehmen.

Selbst weniger noch wird aber ein solcher

Zu 2. im Kapital zu finden sein, denn über den Betrag des in den Gewerben und Betrieben aller Art steckenden, oder auch nur des verliehenen Kapitals, fehlt es an allen zureichenden und zuverlässigen Nachrichten; lediglich das auf Hypothek im Inlande verliehene Kapital würde allenfalls aus den Hypothekenbüchern zu erkennen sein, sowie freilich auch das von benannten Gläubigern bei der Staatskasse und den Landesstellen belegte Kapital wird angegeben werden können.

Und was endlich

Zu 3. die Arbeitsrente, den materiellen Betrag aller Thätigkeit des Menschen, betrifft, so liegen für deren Ermessung nur die Bevölkerungslisten und die größtentheils schon vorhandenen und im Uebrigen leicht noch zu verschaffenden Verzeichnisse der Dienstentnahmen der Diener des Staats oder der Gemeinde vor. An Weiterem fehlt es und es tritt

hinzu, daß wenn auf den Geldertrag des nach Größe und Bonität vorliegenden Grundes und Bodens und des nach seinem Betrage festgestellten Kapitals die lokalen Verhältnisse schon verschieden einwirken und dadurch eine Vergleichung der drei Landestheile in dieser Beziehung sehr erschwert werden würde, jenes bei dem Geldertrage der Arbeit in denselben noch in besonders starkem Maße der Fall sein dürfte.

Siehet man dann sich noch nach anderen Mitteln zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks um, so scheint, bestände eine persönliche direkte Abgabe, wie etwa die Klassensteuer im Fürstenthum Lübek, auch in den andern Landestheilen, eine solche Abgabe, wenn auch nicht einen Maßstab, doch einen Leitfaden für die Vergleichung der Steuerkraft der Landestheile abgeben zu können, allein im Herzogthum besteht eine derartige Abgabe überall nicht.

Ferner möchte es thunlich erscheinen, in den Verhältnissen des Verkehrs und besonders der Konsumtion noch Hülfe zur Erreichung des zu erstrebenden Ziels zu finden, allein auch dieserhalb fehlt es an den erforderlichen statistischen Nachrichten und was insbesondere die Konsumtion anlangt, so liegt wohl fast nur die Konsumtion an von Außen her bezogenen Gegenständen einigermaßen zuverlässig vor, dabei sind aber in allen drei Landestheilen, da sie verschiedenen Zollvereinen angehören, die Eingangsabgabefälle verschieden und es ist dieses den Schlussfolgerungen aus der Konsumtion wesentlich hinderlich.

Die Kommission mußte nach diesen Betrachtungen an der Möglichkeit einer irgend befriedigenden Lösung der ihr erteilten höchsten Aufgabe verzweifeln, indessen durfte sie noch glauben, daß die obere Verwaltungsbehörden der drei Landestheile bei deren näherer Kenntniß der in Betracht kommenden Verhältnisse sich vielleicht im Stande finden würden, ihr Zweck ienliches an die Hand zu geben, und sie ersuchte, unter vollständiger Mittheilung ihrer oben vorgetragenen Ansicht, dieselben daher ihr die von ihnen gehegten Ansichten über die Möglichkeit der Lösung der gestellten Aufgabe und insbesondere über dasjenige, was aus ihren Verwaltungsbezirken für die Erreichung solcher Lösung etwa vorliege oder verschafft werden könne, baldthunlichst zukommen zu lassen.

Die großherzogliche Regierung und Kammer hieselbst haben nach den Anlagen n. a. 7. und 5. darauf erwiedert, daß sie zur Lösung der gestellten Aufgabe nichts anzugeben, insbesondere auch keine dazu wesentlich dienliche Materialien oder Nachrichten mitzutheilen vermöchten.

Zur Wesentlichen übereinstimmend hiemit hat sich auch die Großherzogl. Regierung des Fürstenthums Lübek in ihrem Antwortschreiben — Anlage n. a. 6 — geäußert, indessen noch bemerkt:

„daß bei der Ermangelung einer auf gleichem Gesetze in sämtlichen drei Landestheilen bestehenden Einkommensteuer, welche einen einigermaßen zuverlässigen Maßstab für die Abschätzung der Steuerkraft würde abgeben können, sich noch der Ausweg denken lasse, bloß zur Erreichung des speziell vorliegenden Zwecks der Ermittlung der Steuerkraft nach bestimmten für alle Landestheile durchaus gleichförmig festzustellenden

Grundsätzen eine Einschätzung des Vermögens und Einkommens etwa in der Weise eintreten zu lassen, wie sie im Fürstenthum Lübek in Ausführung der Verordnung vom 30. September 1815 zum Abtrag der in den Jahren 1813 und 1814 erwachsenen Landeschulden seiner Zeit habe geschehen müssen. Ein solches Verfahren werde freilich mit außerordentlicher Arbeit und Mühsal verknüpft sein, auch einen Aufwand an Zeit und Geld erfordern, indessen doch zum Ziele zu führen geeignet erscheinen können; insofern dabei aber das Vorhandensein einer Vermessung und Bonitirung in den einzelnen Landestheilen als *conditio sine qua non* zu betrachten wäre, würden der Ausführung im Fürstenthum Lübek schon Schwierigkeiten entgegen treten, indem eine Vermessung fast so gut wie gar nicht vorhanden und die in Veranlassung der bereits angeführten Kriegssteuerverordnung vom 30. September 1815 erfolgte Bonitirung der Ländereien für so mangelhaft gehalten werde, daß im Falle auch eine Vermessung des Fürstenthums fürs erste noch nicht zu erreichen sein sollte, mindestens eine gründlichere Bonitirung bereits als ein unabweisliches Bedürfnis habe erkannt werden müssen.“

Gleiches findet sich endlich in dem erst am 27. vorigen Monats eingegangenen Antwortschreiben der Großherzogl. Regierung des Fürstenthums Birkenfeld — Anlage n. a. 9. — welche die Lösung der Aufgabe aus bereits vorhandenen Materialien bei deren großen Mängeln ebenfalls unmöglich findet, angedeutet.

Was demnach von der Großherzogl. Regierung zu Eutin in Frage gestellt oder eigentlich doch nur als denkbar bezeichnet und von der Großherzogl. Regierung zu Birkenfeld angedeutet worden, würde in der That aber die völlige Vertheilung einer allgemeinen Einkommensteuer sein, freilich nur fingirt, um zur Erreichung des jetzt beabsichtigten Zwecks zu dienen. Es würde für selbige die ganze große Verwendung von Arbeiten und Kosten erheischt werden, welche die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer selbst für alle drei Landestheile erfordern würde, und dabei würde ein solches Verfahren dennoch ein zuverlässiges Ergebnis nicht zu liefern vermögen, denn es würde bei jenem in Betracht seines Zwecks in allen drei Landestheilen die Tendenz hervortreten und sich, obwohl ungleich, wirksam zeigen, die Steuerkraft geringe erscheinen zu lassen und es würde hiebei durchaus an aller Gegenwirkung aus dem Interesse der Einzelnen fehlen, indem im Gegensatz zu dem, was bei einer wirklichen Einkommensteuer eintreten würde, der Eine davon, daß der Andere zu niedrig angesetzt, nicht Nachtheil, sondern selbst Vortheil zu erwarten haben würde.

Praktische Bedeutung und Werth kann die Kommission mithin dieser Idee nicht beilegen und es scheint ihr deshalb und bei der, wie sie dafür hält, nachgewiesenen Unlösbarkeit der Aufgabe aus vorhandenen Materialien oder noch verschaffbaren Nachrichten, nur übrig zu bleiben, für die definitive Feststellung der Beitragsquoten der einzelnen Landestheile des Großherzogthums zu den Gesamtausgaben desselben die doch wohl in Aussicht stehende Einführung einer



allgemeinen Einkommensteuer in den drei Landestheilen abzuwarten und es bis dahin bei der durch den Art. 223 des Staatsgrundgesetzes geschenehen einstweiligen Beitragsfestsetzung zu belassen etwa unter dem ausdrücklichen Vorbehalt demnächstiger Rückausgleichung nach Maßgabe der definitiven Beitragsfeststellung.

Dem höheren Ermessen des Großherzogl. Staatsministeriums stellt die Kommission indessen alles gehorsamst anheim, indem sie sich, falls das Großherzogl. Staatsministerium ihre Ansicht nicht billigen, sondern zur Zeit noch Ermittlungen für den beabsichtigten Zweck für ersprießlich erachten sollte, dessen Anweisungen darüber erbittet.

Uebrigens ist von Seiten der Großherzogl. Regierung zu Birkenfeld, Seite 8 ihres Schreibens — Anlage n. a. 9. — darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 209 des Staatsgrundgesetzes bei Festsetzung des Beitrags aus jedem der drei Landestheile des Großherzogthums zu den Gesamtausgaben desselben das Domainalvermögen berücksichtigt werden soll. Es ist dieses richtig auch von der Kommission nicht übersehen, indessen hält dieselbe dafür, daß diese Be-

An die Höchstverordnete Commission zur Ermittlung der Steuerkräfte der drei Landestheile des Großherzogthums.

Auf das gefällige Schreiben der Höchstverordneten Commission vom 28. Juni d. J., betreffend die Ermittlung der Steuerkräfte der drei Landestheile des Großherzogthums, beehrt sich die Cammer ganz ergebenst Folgendes zu erwiedern:

Sie ist ebenfalls der Ansicht, daß eine befriedigende Lösung der gestellten Aufgabe schwerlich zu erreichen sein wird, und glaubt sie sich mit demjenigen, was darüber in dem angezogenen Schreiben enthalten ist, völlig einverstanden erklären zu müssen.

Nachdem die Regierung den Inhalt des gefälligen Schreibens vom 28. Juni d. J., betreffend die Ermittlung der Steuerkräfte der einzelnen Landestheile des Großherzogthums behufs definitiver Feststellung der Beitragsquote zu den Gesamtausgaben, in nähere Erwägung gezogen hat, bedauert sie um so mehr einen irgend wesentlichen Beitrag zur Lösung der vorliegenden Aufgabe ihrer Seite nicht liefern zu können, als man hier allgemein der Ansicht ist, daß das Fürstenthum Lübeck bei der vorläufig festgestellten Beitragsquote für prägravirt zu halten und mithin von der definitiven Feststellung derselben Erleichterung erwartet.

Die Regierung hält mit der Höchstverordneten Commission dafür, daß wohl nur eine auf gleichem Gesetze in sämtlichen drei Landestheilen bestehende allgemeine Einkommensteuer

rücksichtigung erst nach Ermittlung der sonstigen Steuerkräfte der drei Landestheile einzutreten haben und zu dem Ende erst dann zu ermessen sein wird.

Ferner findet sich solchem Schreiben, neben dem Entwurfe des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, wegen Einführung einer Einkommensteuer und den Motiven desselben, noch ein Bericht des Conducteurs Warthorst über Ermittlung der Steuerkräfte in den Provinzen des Großherzogthums angelegt, ohne daß jedoch die Großherzogl. Regierung zu Birkenfeld sich über dessen Inhalt geäußert hat. Es sind in diesen Motiven und Bericht hauptsächlich die Grundsätze verhandelt, welche bei Ermittlung der Steuerkräfte der Personen für eine Einkommensteuer und bei deren Vertheilung zur Anwendung zu bringen sind, welche zu prüfen und zu beurtheilen die Kommission indessen für außer der ihr gestellten Aufgabe und ihrem Bereiche liegend erachten muß.

Die Kommission zur Ermittlung der Steuerkräfte der drei Landestheile des Großherzogthums.

Gansen. Erdmann. Bucholz. Greverus. Meyer.

Die Nachrichten, welche sie aus ihrem Verwaltungsbezirke würde mittheilen können, sind nach ihrem Erachten nicht der Art, daß dadurch die Lösung der gestellten Aufgabe wesentlich gefördert werden würde.

Oldenburg, den 16. Juli 1850.

Cammer.

Loel. v. Kobbé.

v. Harten.

einen einigermaßen zuverlässigen Maßstab für die Abwägung der Steuerkraft abzugeben im Stande sein würde, wenn gleich die Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Landestheile und die dadurch unvermeidlich entstehende Verschiedenheit in der Anwendung des Gesetzes Ungleichheiten unausbleiblich doch mit sich führen würden. In Ermangelung einer solchen allgemeinen Einkommensteuer für sämtliche Landestheile ließe sich übrigens auch der Ausweg denken, bloß zur Erreichung des speciell vorliegenden Zweckes der Ermittlung der Steuerkraft nach bestimmten für alle Landestheile durchaus gleichförmig festzustellenden Grundsätzen eine Einschätzung des Vermögens und Einkommens etwa in der Weise eintreten zu lassen, wie sie im hiesigen Fürstenthume in Ausführung der Verordnung vom 30. Sept. 1845 zum Antrag der in



den Jahren 1813 und 1814 erwachsenen Landesschulden seiner Zeit hat geschehen müssen. Ein solches Verfahren würde freilich mit außerordentlicher Arbeit und Mühwaltung verknüpft sein, auch einen Aufwand an Zeit und Geld erfordern, indessen doch zum Ziele zu führen geeignet erscheinen können, insofern dabei zwar das Vorhandensein einer Vermessung und Bonitirung in den einzelnen Landestheilen als *conditio sine qua non* zu betrachten wäre, würden der Ausführung im Fürstenthum Lübel schon Schwierigkeiten entgegneten, indem eine Vermessung fast so gut wie gar nicht vorhanden und die in Veranlassung der bereits angeführten Kriegssteuerverordnung vom 30. Sept. 1815 erfolgte Bonitirung der Ländereien für so mangelhaft gehalten wird, daß, im Falle auch eine Vermessung des Fürstenthums fürs Erste noch nicht zu erreichen sein sollte, mindestens eine gründlichere Bonitirung bereits als ein unabweisliches Bedürfnis hat erkannt werden müssen.

Die Steuerkraft des Landes dagegen durch ein Zurückgehen auf die einzelnen Factoren derselben ermitteln zu wollen, würde, was das Fürstenthum Lübel betrifft, ein völlig nutzloses Bemühen sein, da für die Abmessung der Grundrente, die im Fürstenthume bestehende Grundsteuer durchaus keinen genügenden Maasstab liefert, es zur Ermittlung der Capitalrente zur Zeit an geeigneten Nachrichten gänzlich mangelt und die Ermessung der Arbeitsrente nur in soweit ausführbar erscheint, als die bestehende Classensteuer dazu benutzt werden könnte. Was insbesondere die im hiesigen Fürstenthume bestehende Grundsteuer anbetrifft, so ist als solche eigentlich nur die Contribution anzuführen, welche nur einen Ertrag von etwa 5000 Thlr. liefert. Diese, dem jetzigen Zustande des Grundes und Bodens überall nicht entsprechende, Grundsteuer ist noch nach dem sogenannten Hufenstande umgelegt, und in ihrem Betrage nicht einmal gleichmäßig, indem z. B. im Amte Cutin, und zwar bis zum Viertelhufner hinab, per Hufe 10, 12 und 7 Thlr., im Amte Schwartau

dagegen, und zwar bis zum Achtelhufner hinab, in den sogenannten verglichenen Dorfschaften mit 18 Thlr., in den unverglichenen mit 12 Thlr., in dem vormaligen Amte Kaltenhof mit resp. 8 Thlr. 42 1/2 β und 9 Thlr. und in den eingetauschten Holsteinischen Ortschaften, wo dagegen eine Grund- und Benutzungsteuer besteht, überall nicht entrichtet wird. Es tritt hinzu, daß bei Abwägung der Grundrente auch die im hiesigen Lande bestehenden grundherrlichen Abgaben nicht scheinen außer Acht gelassen werden zu dürfen, in Absicht welcher aber eine solche Verschiedenheit besteht, daß sie zum Maasstabe überall nicht genommen werden können. Weit eher würde noch die Classensteuer, soweit diese auch den Grund und Boden besteuert, zu diesem Ende zu benutzen sein, wenn nicht dieser eben die bereits erwähnte mangelhafte Bonitirung zum Grunde läge.

Zur Erreichung des zu erstrebenden Zieles scheinen übrigens, was das hiesige Fürstenthum betrifft, ebensowenig sonstige Mittel, wie etwa die Verkehrs- und Consumtions-Verhältnisse, eine Ausbülse an die Hand geben zu können, da, was jene betrifft, abgesehen von der Verschiedenheit der Tarife in den verschiedenen Zollvereinen, das Fürstenthum seiner örtlichen Belegenheit nach dergestalt mit dem Herzogthum Holstein zusammenhängt, daß die specielle Ermittlung der Verkehrs- und Consumtionsverhältnisse des Fürstenthums allein als unthunlich sich darstellt.

Mit Beschränkung auf Vorstehendes ist übrigens die Regierung auf etwaige weitere Veranlassung zu fernerer Mittheilung so bereit als schuldig, und bedauert dieselbe nochmals, dem Ersuchen der Höchstverordneten Commission in irgend befriedigender Weise kein Genüge leisten zu können.

Cutin, den 15. Aug. 1850.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung des Fürstenthums Lübel.

Hellwag. Kindt. Martens. Schmidt.

An die Höchstverordnete Commission zur Ermittlung der Steuerkräfte der drei Landestheile des Großherzogthums.

Auf das gefällige Schreiben der Höchstverordneten Commission zur Ermittlung der Steuerkräfte der drei Landestheile des Großherzogthums vom 28. Juni d. J. ermangelt die Regierung nicht, ergebenst zu erwiedern, daß, so gerne sie auch dem Wunsche derselben zu entsprechen bereit sein würde, sie zur Lösung der gestellten Aufgabe beizutragen außer Stande

ist, ihr auch keine Materialien vorliegen, die zu diesem Zwecke benutzt werden könnten.

Oldenburg, den 19. Aug. 1850.

Regierung.

Mußenbecher. Bödeker. Barnstedt.



In Veranlassung des geehrten Schreibens der Großherzogl. Commission zur Ermittlung der Steuerkräfte der drei Landestheile des Großherzogthums vom 28. Juni d. J. hat die Regierung zunächst einen gutachtlichen Bericht des Cataster-Conducteurs Barthorst eingelesen, da dieser Beamte seit mehreren Jahren mit der Leitung der Arbeiten für die Abschätzung des Ertrages der Immobilien, Vertheilung der Grundsteuer und Aufstellung des Grundsteuer-Catasters beschäftigt ist, dadurch die genaueste Kenntniß des Landes, insbesondere der landwirthschaftlichen Verhältnisse erlangt, auch seine wissenschaftliche Ausbildung und gediegenen Kenntnisse in Beziehung auf die politische Oekonomie, insbesondere auf das Steuerwesen, bei mehrfachen Gelegenheiten bezeugt hat. Durch andere Dienstarbeiten verhindert, hat derselbe seinen Bericht erst vor einigen Tagen erstatten können, und bitten wir, es daher gefälligst entschuldigen zu wollen, wenn dadurch unsere Erwiderung auf das Schreiben vom 28. Juni d. J. so lange verzögert worden ist.

Indem wir nun diesen Bericht hierbei überreichen und zugleich den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Einführung einer Einkommensteuer nebst Motiven, auf welchen in dem Berichte wiederholt Bezug genommen ist, anschließen, erlauben wir uns, über den vorliegenden Gegenstand amoch Folgendes ergebenst zu bemerken:

Insofern die höchste Aufgabe:

die Steuerkräfte im Herzogthum Oldenburg, und in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld zu ermitteln, damit in Folge solcher Ermittlung die Beitragsquote der einzelnen Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums definitiv festgestellt werden könne,

unmittelbar gelöst werden, die Großherzogl. Commission diejenigen Materialien, aus welchen sich die Steuerkräfte der einzelnen Landestheile ergeben, sofort vorlegen soll, so kann auch nach unserer Ueberzeugung diese Aufgabe auf keine befriedigende Weise erledigt werden. Denn diese Materialien sind zur Zeit in keinem Landestheile vollständig vorhanden, und dürften auch weder von der Großherzogl. Commission selbst, noch im Auftrage derselben durch Andere so vollständig aufgenommen werden können, daß danach die Beitragsquote der einzelnen Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums definitiv festgestellt werden könnte.

So ist, wie auch die Großherzogl. Commission in ihrem Schreiben vom 28. Juni d. J. anerkennt, keins der in den einzelnen Landestheilen bestehenden verschiedenen Systeme der direkten Steuern den Anforderungen der Gerechtigkeit hinsichtlich der Vertheilung der Abgaben entsprechend und keineswegs auf die Steuerkraft oder die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, gegründet. Wir wollen zugeben, daß sich die im Fürstenthum Lübek bestehende Klassensteuer diesem Ziele am meisten nähert, indeß scheint uns dabei die der Steuerfähigkeit entsprechende Gleichmäßigkeit der Besteuerung in mehrfacher Hinsicht und namentlich insofern hintenangeseht zu

sein, als mit der Höhe des Einkommens keine Steigerung des Steuerprozentansatzes eintritt.

Weit mangelhafter ist die im Fürstenthum Birkenfeld bestehende Personal- und Mobiliensteuer, da dieselbe ihrem größten Ertrage nach eine reine Kopfsteuer ist und im Uebrigen nach dem Miethwerthe der persönlichen Wohnung bemessen wird, abgesehen davon, daß dieselbe auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden sehr ungleichmäßig vertheilt ist.

Mit gleicher Mangelhaftigkeit ist die hiesige Patentsteuer befaßt, da bei derselben nicht nur die verschiedenen Gewerbe im Verhältnis zu ihrer allgemeinen Ertragsfähigkeit sehr ungleich classificirt sind, sondern auch der größere oder geringere Umfang desselben Gewerbes nur wenig berücksichtigt wird.

Von den verschiedenen Grundsteuern mag allerdings die hiesige als die wenigst mangelhafteste anzuerkennen und wird jedenfalls die Bodenrente und die Art ihrer Vertheilung, unter die Grundbesitzer hierselbst bis zur Mitte des Jahres 1851 vollständig ermittelt sein.

Wären aber auch die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden direkten Steuern an und für sich nicht so mangelhaft, so würde doch, da dieselben nicht nach gleichen Grundsätzen aufgelegt sind, danach die Beitragsquoten der einzelnen Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums nicht festgestellt werden können.

In welchem auffallenden Mißverhältnis namentlich die gegenwärtigen Erträge der direkten Steuern zu den Steuerkräften der einzelnen Landestheile stehen, ergibt sich aus den respekt. Voranschlägen der Einnahmen für das Jahr 1850. Nach denselben betragen die sämmtlichen direkten Steuern:

im Herzogthum Oldenburg	192,104 Rthlr.
im Fürstenthum Lübek	8,935 „
„ „ „ Birkenfeld	41,904 „
insbesondere die Grundsteuern:	
im Herzogthum Oldenburg	190,600 „
im Fürstenthum Lübek	4,919 „
„ „ „ Birkenfeld	29,071 „

während es nicht zu beanstanden sein wird, auch bei den Verhandlungen auf dem Landtage zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes von allen Seiten anerkannt ist, daß die Steuerkraft des Herzogthums Oldenburg im Verhältnis zu derjenigen des Fürstenthums Birkenfeld viel größer ist, namentlich die Steuerkraft des Fürstenthums Lübek diejenige des Fürstenthums Birkenfeld übersteigt.

Ebenso wenig als die direkten Steuern können die bestehenden indirecten Steuern zur Basis für die Ermittlung der Steuerkräfte genommen werden, indem theils einzelne indirecte Steuern, z. B. die Salzabgabe und die Branntweinsteuer, nicht in allen drei Landestheilen bestehen, theils die in allen vorkommenden Zollgesälle nach verschiedenen Tarifen und abweichenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden, mithin von deren Erträgen keine richtige Schlussfolgerungen auf die Steuerkräfte gezogen werden können.

Außer den Steuern werden aber in keinem Landestheile andere Materialien vorhanden sein, aus denen die von der

Großherzogl. Kommission aufgestellten Faktoren der Steuerkräfte entnommen werden könnten. Wir müssen uns aber erlauben, die Großherzogl. Kommission darauf aufmerksam zu machen, daß nach diesen Steuerkräften allein die Vertheilung der dem gesammten Großherzogthum zur Last fallenden Ausgaben über die Provinzen nicht stattfinden können, indem nach Art. 209 des Staatsgrundgesetzes auch das Domonialvermögen (Staatsgut, Krongut) bei Festsetzung des Beitrages aus jedem der drei Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums berücksichtigt werden soll, und danach auch der Umfang und der durchschnittliche Reinertrag dieses Domonialvermögens ebenfalls zu ermitteln sein wird. Eine desfallsige Nachweise kann für das Fürstenthum Birkenfeld zu jeder Zeit ohne große Schwierigkeiten erstellt werden und dürfen wir daher einer gefälligen weiteren Benachrichtigung ergebenst entgegensehen, falls deren Einsendung von der Großherzogl. Kommission etwa gewünscht werden sollte.

Wenn nun die Materialien zur Ermittlung der Steuerkräfte der drei Landestheile zur Zeit nicht vorhanden sind, so würden etwa von der Großherzogl. Kommission die nöthigen Anordnungen zu dieser Ermittlung durch Ertheilung einer desfallsigen Instruktion und Bestellung der erforderlichen Kommissionen für die statistischen Aufnahmen getroffen werden können, um sich dem vorgesteckten Ziele so weit möglich anzunähern. Wir müssen aber bezweifeln, daß dadurch allein irgend befriedigende Resultate erreicht und solche Ermittlungen demnächst von dem allgemeinen Landtag als genügend anerkannt werden werden.

Nach diesem Allen dürfte sich daher nach unserer Ansicht die Aufgabe der Großherzogl. Kommission darauf zu beschränken haben, die gesetzlichen Bestimmungen zu entwerfen, nach welchen die Ermittlung der Steuerkräfte in den drei Landestheilen vorzunehmen wäre, wobei namentlich die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in sämmtlichen drei Landestheilen zur Bestreitung der Gesamtausgaben des Großherzogthums mit in Erwägung zu nehmen sein dürfte. Wenn auch davon, wie von der Großherzogl. Kommission bemerkt ist, ein sicheres, unzweifelhaft der Wahrheit entsprechendes Resultat nicht erwartet werden kann, da die bestimmtesten gesetzlichen Vorschriften wegen der Auslegung und Vertheilung einer Einkommensteuer nicht ausreichen, um an verschiedenen Orten eine völlig gleiche Anwendung derselben und ein gleichmäßiges Verfahren bei der Einschätzung für die Einkommensteuer herbeizuführen, so dürfte doch dieses Bedenken nicht als erheblich zu betrachten sein, da ein solches Ziel der vollen Wahrheit und Gerechtigkeit weder bei der Besteuerung noch bei irgend einer andern politischen Einrichtung erstrebt werden kann, vielmehr sich bei Anwendung gesetzlicher Vorschriften überall eine größere oder geringere Ungleichheit herausstellen wird.

Birkenfeld, den 11. Oktober 1850.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Verwaltungs-Senat.

v. Finckh. v. Heimburg.

Fischer.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

